

Gesetz über die öffentlichen Ruhetage

Vom 24. Mai 1964

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 31 der Kantonsverfassung

beschliesst:

I. Ruhetage

§ 1. *Allgemeine Ruhetage*

Öffentliche Ruhetage sind:

1. die Sonntage;
2. Neujahr, Karfreitag, Auffahrt und Weihnachten sowie der 1. Mai und der 1. August, die beiden letzteren je ab 12 Uhr;¹⁾
3. Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen, mit Ausnahme für den Bezirk Bucheggberg.

§ 2. *Hohe Feiertage*

Als hohe Feiertage gelten: Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Eidgenössischer Bettag und Weihnachten.

§ 3. *Eidgenössische Feiertage*

Der Regierungsrat bezeichnet die Feiertage im Sinne der eidgenössischen Gesetzgebung und, soweit die Bestimmung in der Kompetenz des Kantons liegt, die Transportfeiertage im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Transport auf Eisenbahnen und Schiffen vom 11. März 1948²⁾.

§ 4. *Lokale Ruhetage*

Die Einwohnergemeinde kann den Ostermontag oder Pfingstmontag oder beide als lokale Ruhetage bezeichnen.

II. Ruhetagspolizei

§ 5. *An allgemeinen Ruhetagen*

¹⁾ Unter Vorbehalt abweichender eidgenössischer Vorschriften sind an öffentlichen Ruhetagen verboten:

¹⁾ Nach Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über den Bundesfeiertag vom 30. Mai 1994 (SR 116) ist der Bundesfeiertag ein den Sonntagen gleichgestellter arbeitsfreier Tag.
²⁾ SR 742.40.

512.41

1. jede Tätigkeit, die die Sonn- und Feiertagsruhe stört;
2. jede Störung des öffentlichen Gottesdienstes, namentlich durch geräuschvolle Veranstaltungen in der Nähe von Kirchen;
3. jede Beschäftigung von Arbeitnehmern sowie die Abhaltung von Zahltagen;
4. Übungen und Inspektionen der Feuerwehr;
5. die Abhaltung von Steigerungen jeder Art;
6. die Hausier- und Handelsreisendentätigkeit;
7. Vorführungen und Veranstaltungen, die geschäftlichen Zwecken dienen.

² Der Regierungsrat regelt in der Vollzugsverordnung die Ausnahmen.

§ 6. *An hohen Feiertagen*

An hohen Feiertagen sind zudem verboten:

1. Schiessübungen, militärischer Vorunterricht, Turn- und Sportveranstaltungen jeder Art sowie zugehörige Festlichkeiten;
2. öffentliche Veranstaltungen und Umzüge;
3. Schaustellungen, Variétévorstellungen und Tanzveranstaltungen;
4. Theater-, Kinovorstellungen und Konzerte, ausgenommen die Aufführungen von Werken ernsten Charakters;
5. das Überfliegen von Ortschaften mit Motorflugzeugen zu Sportzwecken.

§ 7. *An lokalen Feiertagen*

¹ An den bestehenden, bisher üblichen örtlichen Feiertagen (Patroziniumsfesten) und lokalen Ruhetagen bleiben die Schulen und staatlichen Büros geschlossen.

² Die Störung des öffentlichen Gottesdienstes, namentlich durch geräuschvolle Veranstaltungen in der Nähe von Kirchen, ist verboten.

III. Strafbestimmung

§ 8. *Strafbestimmung*

Wer die Vorschriften dieses Gesetzes oder der zugehörigen Vollzugsverordnung verletzt, wird mit Geldbusse von 20-1000 Franken bestraft.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 9. *Vollzug*

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

§ 10. In Kraft bleibende Bestimmungen

In Kraft bleiben weiterhin:

- 1.–2. ...¹⁾
3. § 26 des Gesetzes über Jagd- und Vogelschutz vom 6. Dezember 1931;
4. §§ 8 ff. der Verordnung über den Ladenschluss vom 21. März 1951;
5. ...²⁾

§ 11. Aufhebung widersprechender Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben :

1. das Gesetz über die Polizei an Sonn- und Feiertagen vom 13. Februar 1869³⁾;
2. der Kantonsratsbeschluss über die Feier der Sonn- und Festtage vom 10. Februar 1869⁴⁾;
3. § 88 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941 bezüglich der Strafdrohung für Übertretungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage;
4. § 5 des Gesetzes über den Schutz der Arbeiterinnen vom 9. Februar 1896⁵⁾;
5. der Regierungsratsbeschluss über die staatlich anerkannten Feiertage, Transport- und Fabrik-Feiertage (provisorische Regelung bis zur Gesetzesrevision vom 23. März 1939);
6. das Übereinkommen über die Regelung der konfessionellen Feiertage vom 18. Dezember 1942.

§ 12. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen durch den Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten am 1. Januar 1965

¹⁾ § 10 Ziff. 1, 2 und 5 hinfällige Übergangsbestimmungen.

²⁾ § 10 Ziff. 1, 2 und 5 hinfällige Übergangsbestimmungen.

³⁾ GS 56, 283.

⁴⁾ GS 56, 281.

⁵⁾ Vollständig aufgehoben durch ArG vom 13. März 1964. Vgl. § 18 V zum ArG vom 26. Oktober 1965; GS 83, 247.